

**WM****WERTPAPIER-  
MITTEILUNGEN****Zeitschrift  
für Wirtschafts-  
und Bankrecht****33**17. August 2013  
67. Jahrgang  
Seiten 1533-1580**Redaktion:**Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,  
PotsdamRechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.Arne Wittig,  
Essen**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
HamburgRichter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
KarlsruheRichterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
KarlsruheRechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
HamburgProf. Dr. Peter O. Mülbart,  
MainzRechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:****Sonderbeilage**Hans-Peter Kirchhof, Richter am BGH a.D., Karlsruhe  
Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum  
Insolvenzrecht – Teil II –

Seite 1533

Verena Ludewig und Marie Christine Geilfus,  
Frankfurt a.M.

EU-Leerverkaufsregulierung: ESMA-Guidelines bestimmen neuen Rahmen der Ausnahmeregelungen für Market-Maker und Primärhändler

- Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung der BaFin-Erklärung, dem Großteil der Regelungen nachzukommen (Partially-Comply-Erklärung) -

Seite 1540

Rechtsanwalt Dr. Laurenz Wieneke, LL.M. (Cantab.),  
Frankfurt a.M.

Rückerwerb und Wiederveräußerung von Wandelschuldverschreibungen durch die emittierende Gesellschaft

Seite 1550

BGH, 28.5.2013 –

Zur Anpassung der Genussscheinbedingungen, wenn die begebende Gesellschaft als abhängige Gesellschaft einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abschließt

Seite 1560

BGH, 2.7.2013 –

Zum Schadensersatzanspruch einer mittelgroßen GmbH gegen einen Wirtschaftsprüfer, der ohne den erforderlichen Qualitätsnachweis die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt hat

Seite 1565

BGH, 18.7.2013 –

Anfechtbarkeit der Verwertung einer für ein Gesellschafterdarlehen anfechtbar bestellten Sicherung nach § 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO

---

WERTPAPIER-  
MITTEILUNGEN  
TEIL IV

---

## Inhaltsverzeichnis

### Sonderbeilage

Hans-Peter Kirchhof, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe  
Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Insolvenzrecht  
- Teil II -

### Beiträge

- Verena Ludewig und Marie Christine Geilfus, Frankfurt a.M.  
EU-Leerverkaufsregulierung: ESMA-Guidelines bestimmen neuen Rahmen der Ausnahmeregelungen für Market-Maker und Primärhändler  
- Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung der BaFin-Erklärung, dem Großteil der Regelungen nachzukommen (Partially-Comply-Erklärung) - 1533
- Rechtsanwalt Dr. Laurenz Wieneke, LL.M. (Cantab.), Frankfurt a.M.  
Rückerwerb und Wiederveräußerung von Wandelschuldverschreibungen durch die emittierende Gesellschaft 1540

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 28.5.2013  
Zur Anpassung der Genussscheinbedingungen, wenn eine Gesellschaft, die Genussscheine begeben hat, als abhängige Gesellschaft einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abschließt 1550

#### Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 4.6.2013  
Zur Frage, wann eine im Gesellschaftsvertrag einer BGB-Gesellschaft begründete Verpflichtung einer nicht leistungsfähigen Gesellschafterin zur Rückzahlung erheblicher Beträge, die der andere Gesellschafter einlegt und die vereinbarungsgemäß dem im Interesse der Gesellschaft tätigen Ehemann der Gesellschafterin zufließen, sittenwidrig ist 1556
- Bundesgerichtshof 11.6.2013  
Zur fehlenden Parteifähigkeit einer Gesellschaft, deren alleiniger Zweck darin besteht, die zur Einziehung auf fremde Rechnung abgetretenen Forderungen ihrer Gesellschafter geltend zu machen 1559
- Bundesgerichtshof 2.7.2013  
Zum Schadensersatzanspruch einer mittelgroßen GmbH gegen einen Wirtschaftsprüfer, der die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt hat, obwohl er nicht über den nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB erforderlichen Qualitätsnachweis verfügte 1560
- Bundesgerichtshof 9.7.2013  
Nach Zurückweisung eines Antrags auf Eintragung in das Handelsregister kein Rechtsschutzbedürfnis für einen gleichlautenden Antrag, wenn sich die Sach- und Rechtslage nicht geändert hat 1562

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 11.7.2013  
Zum Rechtsschutzbedürfnis einer negativen Feststellungsklage, mit welcher die schuldnerische GmbH ihren im Prüfungstermin erhobenen Widerspruch gegen die Feststellung einer Forderung verfolgt, für die ein vorläufig vollstreckbarer Titel vorliegt 1563

|                   |           |  |      |
|-------------------|-----------|--|------|
| Bundesgerichtshof | 18.7.2013 | Verwertung einer für ein Gesellschafterdarlehen anfechtbar bestellten Sicherung nach § 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO anfechtbar; gleichgestellte Forderung im Sinne von § 135 InsO, wenn der Gesellschafter der Schuldnerin mit 50 v.H. an der darlehensgebenden Gesellschaft beteiligt und zugleich deren alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer ist | 1565 |
| Bundesgerichtshof | 18.7.2013 | Erteilung der Restschuldbefreiung zwölf Jahre nach Insolvenzeröffnung in vor dem 1. Dezember 2001 eröffneten Insolvenzverfahren  | 1569 |

### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

|                   |           |  |      |
|-------------------|-----------|--|------|
| Bundesgerichtshof | 26.9.2012 | Zur Frage, wann eine gelieferte Ware den Anforderungen an den gewöhnlichen Gebrauch im Sinne von Art. 35 Abs. 2 Buchst. a CISG gerecht wird; zu der im UN-Kaufrechtsübereinkommen nicht ausdrücklich geregelten Frage, wie Fallgestaltungen zu behandeln sind, in denen die Vertragsparteien zum entstandenen Schaden unabhängig voneinander durch jeweils eigenständige Pflichtverletzungen beigetragen haben | 1571 |
| Bundesgerichtshof | 26.9.2012 | Zum Beginn der Verjährung für Rückzahlungsansprüche aufgrund unwirksamer Preisänderungsklauseln in einem Gaslieferungsvertrag mit Sonderkunden   | 1576 |

wm-seminare.de

WM Seminare

## 9. Immobilien tag der Börsen-Zeitung

### Immobilienfinanzierung – Marktentwicklung und Regulierung 2013

u.a. Der deutsche Immobilienmarkt im internationalen Wettbewerb, Immobilienfinanzierung im anhaltenden Niedrigzinsumfeld, Immobilienfinanzierungen ohne Banken – was ist möglich?, Herausforderungen der Immobilienfinanzierung

17. Oktober 2013 – IHK Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Informationen: Tel. 069 2732 553

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

**Redaktion:** Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

**Redaktionsbeirat:** Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

**Verlag:** Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV